jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/24 14Os161/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1998

Norm

StPO §162 Abs2 Satz2
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs1 Z4

Rechtssatz

Der Antrag, jemanden als Vertrauensperson eines Zeugen auszuschließen (§§ 230 Abs 2 dritter Satz, 162 Abs 2 dritter Satz StPO) ist abzuweisen, wenn er eines sachlich begründeten Substrates für die Sorge entbehrt, daß dessen Gegenwart den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage in einem Maß beeinflussen könnte, die das mit der Anwesenheit von Vertrauenspersonen in der Regel verbundene übersteigt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 161/97
  Entscheidungstext OGH 24.03.1998 14 Os 161/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109957

Dokumentnummer

JJR_19980324_OGH0002_0140OS00161_9700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at